

## Neues Pferdekaufrecht

### Unterschied des Verbrauchsgüterkaufs vom sonstigen Pferdekauf

Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen dem Verbrauchgüterkauf und „sonstigem“ Pferdekauf. Daher zwingt das neue Recht zwischen Verbrauchsgüterkäufen und sonstigen Pferdekäufen zu unterscheiden: Diese Unterscheidung ist aus zwei Gründen wichtig:

1. unterscheiden sich die gesetzlich geltenden Regeln für Verbrauchsgüterkäufe und sonstige Käufe und
2. differieren die Möglichkeiten vertraglicher Gestaltung.

Der Unterschied zwischen beiden liegt in der Beteiligung eines Verbrauchers und eines Unternehmers.

**Verbraucher** ist jeder, der den Vertrag zu einem Zweck abschließt, der nicht zu seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit zählt, also der Hobbyreiter und auch der Hobbyturnierreiter.

**Unternehmer** ist jemand, der den Vertrag in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit abschließt, also der Pferdehändler und der Berufreiter etc.

**Verbrauchsgüterkäufe** sind ausschließlich Käufe eines Verbrauchers von einem Unternehmer, also nicht Verträge zwischen Privaten, Verträge zwischen Unternehmern oder der Kauf eines Unternehmers von einem Privaten!

Verbrauchsgut ist, das mag nun gefallen oder nicht, ein Pferd immer dann, wenn es ein Verbraucher von einem Unternehmer erwirbt.

### Zentrale Regelung des § 437 BGB

Mit der Reform des Schuldrechts - in erster Linie des Kaufrechts - die seit dem 01.01 2002 in Kraft getreten ist, entfallen die bisherigen Spezialregeln für den Pferdekauf. Bisher gab es, wenn nichts anderes vereinbart wurde, beim Viehkauf nur sechs vom

Gesetz als erheblich angesehene Mängel, für die der Verkäufer haften musste, die ehemaligen Gewährsmängel. Heute haben es die Parteien in der Hand, festzulegen, was ein Mangel ist.

Dazu enthält das Gesetz eine Dreistufenregelung:

Ein Pferd ist mangelfrei:

1. wenn es bei Vertragsschluss die vereinbarte Beschaffenheit hat.

wird nichts vereinbart, ist das Pferd frei von Mängeln, wenn

2. es sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet oder
3. es sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Tieren gleicher Art üblich ist und die der Käufer nach der Art des Tieres erwarten kann.

Es empfiehlt sich daher in Zukunft unbedingt, die vereinbarte Beschaffenheit in einem schriftlichen Vertrag umfassend festzuhalten, um nicht in Stufe zwei, beziehungsweise drei zu geraten. Denn es ist ausgesprochen schwierig, im Streitfall eine vorausgesetzte Verwendung beziehungsweise eine Eignung für eine gewöhnliche Verwendung gerade als Sportpferd zu bestimmen.

Die bisherigen §§ 481 bis 493 BGB sind ersatzlos gestrichen. Statt dessen tritt die zentrale Regelung des § 437 BGB ein, der besagt:

„Ist die Sache mangelhaft, kann der Käufer, wenn die Voraussetzungen der folgenden Vorschriften vorliegen und soweit nicht ein anderes bestimmt ist,

1. nach § 439 Nacherfüllung verlangen,
2. nach den §§ 440, 323 und 326 Abs. 5 von dem Vertrag zurücktreten oder nach § 441 den Kaufpreis mindern und
3. nach den §§ 440, 280, 281, 283 und 311a Schadensersatz oder nach § 284 Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.“

Tritt also ein Mangel nach Vertragsschluss auf, kann der Käufer nicht wie bisher sofort vom Kaufvertrag loskommen. Er muss erst Nacherfüllung, d.h. die Beseitigung des Mangels oder eine Ersatzlieferung verlangen. Die Lösung vom Vertrag durch Rücktritt (Pferd zurück, Geld zurück) oder die Minderung (Anpassung des

Kaufpreises an den realen Wert) sind erst möglich, wenn die Nacherfüllung gescheitert ist. Insofern besteht an sich ein klares Stufenverhältnis: erst Stufe eins, wenn das nicht klappt Stufe zwei.

Die Gewährsmängel, sowie Gewährsfristen und vom normalen Kauf abweichenden Gewährleistungsfristen entfallen damit.

Nun sind diese Regeln ersichtlich für Käufe über Sachen gemacht, die als Massen angeboten werden. Nach § 90 a BGB sind Tiere zwar keine Sachen, auf sie sind jedoch die für Sachen geltende Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Bei Tieren nun hingegen, ist eine Mängelbeseitigung oft unmöglich, zum Beispiel bei chronischen Krankheiten. Allerdings könnte man ein akut krankes Tier zum Auskurieren der Krankheit zurückgeben. Ob dies in der Praxis so gehandhabt wird ist allerdings fraglich, da man den Heilungsprozess oft beim schon lieb gewonnenen Vierbeiner wohl gerne selbst in der Hand behalten wird.

Eine Ersatzlieferung scheidet meist schon daran, dass es das betreffende Tier nur einmal gibt. Die Rechte der Stufe eins zu wählen kann daher für den Käufer unzumutbar sein, vor allem, wenn ihm sein neues Pferd schon ans Herz gewachsen ist.

Die Minderung ist im Kaufrecht ein gängiges, im Viehkauf jedoch ein neuer Rechtsbehelf. Der wahre Wert des Tieres wird dabei in der Regel durch einen Sachverständigen dem Kaufpreis nachträglich angepasst. Dabei besteht jedoch auch die Gefahr des Rechtsmissbrauchs durch den Käufer, der so versuchen könnte nachträglich den Kaufpreis zu drücken, in der Hoffnung, dass der Verkäufer einen Prozess scheut und zahlt.

Der Käufer kann darüber hinaus bei Lieferung eines mangelhaften Pferdes Ersatz der Schäden verlangen, die ihm durch die Mangelhaftigkeit des Pferdes entstehen (zum Beispiel Behandlungskosten beim Tierarzt), soweit der Verkäufer nicht nachweist, dass er den Mangel nicht zu vertreten hat.

## **Änderungen bei der Verjährung**

Entscheidende Änderungen hat auch die Verjährungsregelung erfahren, die Verjährung wird durch § 438 BGB auf zwei Jahre ausgedehnt:

„(1) Die in § 437 bezeichneten Ansprüche verjähren.....im Übrigen in zwei Jahren.

(2) Die Verjährung beginnt.....mit der Ablieferung der Sache.

(3) Abweichend von Absatz 1 Nr. 2 und 3 verjähren Ansprüche in der regelmäßigen Verjährungsfrist, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat. ....“

Der Gesetzgeber hält diese Regelung auch bei Tieren für angemessen, dies wird jedoch noch etliche Probleme mit sich bringen. Innerhalb einer derartig langen Frist werden Prozesse zum Vabanquespiel.

Zur Vertragsgestaltung sollte daher der Rat eines kompetenten Anwaltes eingeholt werden, der auch über die Grenzen und Risiken vertraglicher Regelungen aufklären wird, auch je nach dem, ob man auf der Käufer oder Verkäuferseite steht.

## **Beweiserleichterungen für den Käufer**

Für den Pferdekäufer wesentliche Erleichterungen ergeben sich nun nach neuem Recht aus § 476, der eine sogenannte „Beweislastumkehr“ beinhaltet:

„Zeigt sich innerhalb von 6 Monaten ein Sachmangel, so wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.“

Diese Beweislastumkehr in der Zeit von sechs Monaten ist für Pferdekäufe jedoch ungeeignet. Sie gilt nicht, wenn sie mit der „Art des Gutes“ unvereinbar ist. Da sich der Zustand eines Tieres (abhängig von Pflege, Haltung, etc.) erheblich verändern kann, spricht vieles dafür, dass die Beweislastumkehr in ihrer konkreten Erscheinung, beim Tierkauf mit der Art des Kaufgegenstandes Tier, unvereinbar ist und damit nicht gilt.

Der Gesetzgeber hat es jedoch im Gesetzgebungsverfahren ausdrücklich abgelehnt, ausdrücklich anzuordnen, dass dies bei Tieren grundsätzlich der Fall ist, so dass sich ein gewisser, durchaus gewollter Entscheidungsspielraum der Gerichte ergibt.

### **Formulierungen wie „gekauft wie besichtigt“ sind unzulässig**

Eine Vereinbarung über die Rechte im Falle eines Mangels zu Lasten des Verbrauchers, ist bei Verbrauchsgüterkäufen unzulässig. Ein Haftungsausschluss (gekauft wie besichtigt oder unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung) ist daher nicht möglich.

### **Auf den Kaufvertrag kommt es an**

Für den Verkäufer hat sich das gesetzliche Gewährleistungsrisiko derart erhöht, dass er ein Pferd ohne schriftlichen Kaufvertrag gar nicht mehr verkaufen kann. Dabei gilt: Je mehr Fehler des Pferdes der Käufer kennt, desto weniger Streit. Dies klingt zwar widersprüchlich, ist aber auf den zweiten Blick logisch: Denn der Käufer hat keine Rechte bei Kenntnis eines Mangels (auf den hat er sich ja wissentlich eingelassen).

Barbara Germershausen

Rechtsanwältin